



Resolution 2129 (2013)**verabschiedet auf der 7086. Sitzung des Sicherheitsrats
am 17. Dezember 2013**

Der Sicherheitsrat,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

besorgt feststellend, dass der Terrorismus nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, den Genuss der Menschenrechte und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aller Mitgliedstaaten darstellt und weltweit Stabilität und Wohlstand untergräbt, dass diese Bedrohung diffuser geworden ist und dass namentlich durch Intoleranz oder Extremismus motivierte terroristische Handlungen in verschiedenen Weltregionen zugenommen haben, *seine Entschlossenheit bekundend*, diese Bedrohung zu bekämpfen, und die Notwendigkeit *betonend*, dafür zu sorgen, dass die Terrorismusbekämpfung ein vorrangiger Gegenstand der internationalen Tagesordnung bleibt,

in der Erkenntnis, dass der Terrorismus nicht allein durch militärische Gewalt, Maßnahmen der Strafrechtspflege und nachrichtendienstliche Aktivitäten besiegt werden wird, und die Notwendigkeit unterstreichend, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, wie in Säule I der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (A/RES/60/288) dargelegt, was unter anderem die Notwendigkeit einschließt, die Anstrengungen zur erfolgreichen Verhütung und friedlichen Beilegung anhaltender Konflikte zu verstärken und die Rechtsstaatlichkeit, den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, eine gute Regierungsführung, Toleranz und Offenheit zu fördern, damit denjenigen, die anfällig dafür sein könnten, als Terroristen rekrutiert und bis hin zur Begehung von Gewalt radikalisiert zu werden, eine gangbare Alternative geboten wird,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Sicherheit und die Menschenrechte einander verstärken und für einen wirksamen und umfassenden Ansatz zur Terrorismusbekämpfung unverzichtbar sind, und *unterstreichend*, dass Strategien zur Terrorismusbekämpfung insbesondere das Ziel verfolgen sollen, Frieden und Sicherheit auf Dauer zu gewährleisten,



erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, und *unterstreichend*, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung sowie die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, und feststellend, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist,

sowie bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

betonend, dass die Fortsetzung der internationalen Bemühungen zur Förderung des Dialogs und zur Vertiefung des Verständnisses zwischen den Zivilisationen mit dem Ziel, unterschiedslose Angriffe auf andere Religionen und Kulturen zu verhindern, sowie die Auseinandersetzung mit ungelösten regionalen Konflikten und dem gesamten Spektrum von Weltproblemen, einschließlich der Entwicklungsfragen, zur Stärkung des internationalen Kampfes gegen den Terrorismus beitragen werden,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die Aufstachelung zu durch Extremismus und Intoleranz motivierten terroristischen Handlungen eine ernste und zunehmende Gefahr für den Genuss der Menschenrechte darstellt, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aller Staaten bedroht und weltweit Stabilität und Wohlstand untergräbt,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Fälle von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen zu verschiedenen Zwecken begangen werden, darunter mit dem Ziel, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, *zutiefst besorgt* darüber, dass solche Entführungen zugenommen haben, und die dringende Notwendigkeit *unterstreichend*, dieses Problem anzugehen,

unter Hinweis auf die Verabschiedung der Resolution 2122 (2013) und seine Absicht *bekräftigend*, sich in allen auf seiner Tagesordnung stehenden einschlägigen thematischen Arbeitsbereichen verstärkt mit den Fragen im Zusammenhang mit Frauen und Frieden und Sicherheit zu befassen, so auch unter dem Punkt Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die in einigen Fällen bestehende Verbindung zwischen dem Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und unerlaubten Tätigkeiten wie Drogen-, Waffen- und Menschenhandel sowie Geldwäsche und *betonend*, dass die auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen besser koordiniert werden müssen, um die weltweite Reaktion auf diese ernste Herausforderung und Bedrohung für die internationale Sicherheit zu verstärken,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen und die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, gleichviel durch welche Mittel und ob mittelbar oder unmittelbar, durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass diese Gelder zur Ausführung terroristischer Handlungen verwendet werden, unter Strafe zu stellen,

bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen von Personen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, von Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der

Kontrolle dieser Personen stehen, und von Personen und Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung dieser Personen und Einrichtungen handeln, unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögen stammen oder hervorgehen, das unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen und mit ihnen verbundener Personen und Einrichtungen steht,

ferner bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ihren Staatsangehörigen oder allen Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen, Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen oder Finanz- oder damit zusammenhängende Dienstleistungen unmittelbar oder mittelbar zum Nutzen von Personen zur Verfügung zu stellen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder deren Begehung erleichtern oder sich daran beteiligen, oder zum Nutzen von Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen stehen oder zum Nutzen von Personen und Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung dieser Personen handeln,

erneut erklärend, dass Sanktionen ein wichtiges Instrument der Terrorismusbekämpfung sind, und *unterstreichend*, wie wichtig die umgehende und wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen des Sicherheitsrats 1267 (1999) und 1989 (2011), als Schlüsselinstrument im Kampf gegen den Terrorismus ist, und *erneut erklärend*, dass er nach wie vor entschlossen ist, dafür Sorge zu tragen, dass faire und klare Verfahren vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in Sanktionslisten und ihre Streichung von diesen Listen sowie die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln,

mit Anerkennung für die wichtige Arbeit zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, die von den Institutionen der Vereinten Nationen und anderen multilateralen Organen und Foren, namentlich der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, geleistet wird, und das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus *ermutigend*, eng mit diesen Einrichtungen zusammenzuarbeiten,

ferner erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Bewegungen terroristischer Gruppen unter anderem durch wirksame Grenzkontrollen zu verhindern und in diesem Zusammenhang Informationen zügig auszutauschen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu verbessern, um Bewegungen von Terroristen und terroristischen Gruppen in ihr Hoheitsgebiet und aus ihrem Hoheitsgebiet, die Belieferung von Terroristen mit Waffen und Finanzgeschäfte zur Unterstützung von Terroristen zu verhindern,

unterstreichend, dass das Vorhandensein sicherer Zufluchtsorte für Terroristen weiterhin Anlass zu großer Sorge gibt und dass alle Mitgliedstaaten bei der Terrorismusbekämpfung uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen, um alle Personen, die die Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern, sich daran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen oder den Tätern Unterschlupf gewähren, zu finden, ihnen einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht zu stellen, entsprechend dem Grundsatz „Auslieferung oder Strafverfolgung“,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer in einer globalisierten Gesellschaft zum Zwecke der Anwerbung und der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen sowie zur Finanzierung, Planung und Vorbereitung ihrer Aktivitäten verstärkt der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere des Internets, bedienen, und *unterstreichend*, dass die Mitgliedstaaten unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in Befolgung ihrer sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen kooperativ handeln müssen, um Terroristen daran zu hindern,

Technologien, Kommunikationswege und Ressourcen auszunutzen, um zu Unterstützung für terroristische Handlungen aufzustacheln,

unter Hinweis auf seinen Beschluss, wonach die Staaten gehalten sind, die Belieferung von Terroristen mit Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu beenden, sowie auf seine Aufforderung an die Staaten, Wege zur Intensivierung und Beschleunigung des Austauschs operativer Informationen über den Handel mit Waffen zu finden und die Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, über Institutionen der Strafrechtspflege zu verfügen, die in einem rechtsstaatlichen Rahmen Terrorismus wirksam verhüten und ihm begegnen können, und *unterstreichend*, wie wichtig eine verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander und mit den Institutionen und Nebenorganen der Vereinten Nationen ist, mit dem Ziel der Stärkung ihrer jeweiligen Fähigkeiten, einschließlich durch die Unterstützung ihrer Anstrengungen zur Erarbeitung und Umsetzung rechtsstaatlicher Verfahrensweisen zur Terrorismusbekämpfung,

sich der Herausforderungen *bewusst*, die sich den Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Umgang mit in Gewahrsam befindlichen Terroristen stellen, den Mitgliedstaaten nahelegend, zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahrensweisen zum Umgang mit Terroristen in einer sicheren, gut geführten und regulierten Gewahrsamsumgebung, in der die Menschenrechte geachtet werden, und zur Entwicklung von Programmen zur Rehabilitation und Wiedereingliederung verurteilter Terroristen weiterzugeben, *Kenntnis nehmend* von der Arbeit des Interregionalen Forschungsinstituts der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege, des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen zur Bereitstellung technischer Hilfe für interessierte Mitgliedstaaten in diesen Bereichen und den interessierten Mitgliedstaaten *nahelegend*, diese Organisationen um entsprechende Hilfe zu ersuchen,

Kenntnis nehmend von der Arbeit des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung, insbesondere seiner Veröffentlichung zahlreicher Rahmendokumente und bewährter Verfahren, namentlich in den Bereichen Bekämpfung des gewaltsamen Extremismus, Strafrechtspflege, Entführungen gegen Lösegeld, Unterstützung von Terrorismusopfern und gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit, um die Arbeit der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus in diesen Bereichen zu ergänzen, und dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus *nahelegend*, auch weiterhin mit dem Globalen Forum Terrorismusbekämpfung im Rahmen seiner Arbeit mit den Mitgliedstaaten zur Förderung der vollständigen Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) zusammenzuwirken;

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten den Missbrauch nichtstaatlicher, gemeinnütziger und wohltätiger Organisationen durch Terroristen und zu deren Gunsten verhindern müssen, mit der Aufforderung an die nichtstaatlichen, gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen, Versuche von Terroristen, den Status dieser Organisationen zu missbrauchen, zu verhüten beziehungsweise sich ihnen zu widersetzen, zugleich jedoch darauf hinweisend, wie wichtig die volle Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit des Einzelnen in der Zivilgesellschaft sowie der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist, und *Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Dokumenten mit den Empfehlungen und Leitlinien der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“;

mit dem Ausdruck seiner tiefen Solidarität mit den Opfern des Terrorismus und ihren Familien, betonend, wie wichtig es ist, den Opfern des Terrorismus Hilfe zu gewähren und ihnen und ihren Familien bei der Bewältigung ihres Verlusts und ihrer Trauer beizustehen, die wichtige Rolle anerkennend, die Opfer- und Überlebendennetzwerke bei der Terroris-

musbekämpfung spielen, namentlich indem sie mutig ihre Stimme gegen gewaltsame und extremistische Ideologien erheben, und in dieser Hinsicht die auf diesem Gebiet unternommenen Maßnahmen und Aktivitäten der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen, namentlich des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, begrüßend und befürwortend,

mit der erneuten Aufforderung an die Mitgliedstaaten, ihre Zusammenarbeit und Solidarität zu verstärken, insbesondere durch bilaterale und multilaterale Abmachungen und Vereinbarungen zur Verhütung und Bekämpfung von Terroranschlägen, und den Mitgliedstaaten *nahelegend*, die Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene zu verstärken, auch in Anbetracht der besonderen Vorteile, die sich aus der überregionalen Zusammenarbeit und Ausbildung von Fachkräften und deren Mitarbeitern ergeben, darunter nach Bedarf auf dem Gebiet der Strafverfolgung, des Strafvollzugs und der Justiz, und feststellend, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit innerhalb aller staatlichen Stellen und internationalen Organisationen sowie zwischen ihnen ist, um den Terrorismus und die Aufstachelung dazu zu bekämpfen,

in Bekräftigung seiner Aufforderung an alle Staaten, so bald wie möglich Vertragspartei der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus zu werden, unabhängig davon, ob sie Vertragspartei regionaler Übereinkommen auf diesem Gebiet sind, und ihren Verpflichtungen aus denjenigen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, uneingeschränkt nachzukommen,

in der Erkenntnis, wie wichtig die lokalen Gemeinwesen, der Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Medien sind, um das Bewusstsein für die vom Terrorismus ausgehenden Bedrohungen zu erhöhen und ihnen wirksamer zu begegnen,

unter Hinweis auf Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001, mit der er den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus einsetzte, sowie unter Hinweis auf Resolution 1624 (2005) und seine weiteren Resolutionen betreffend Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

insbesondere *unter Hinweis* auf Resolution 1535 (2004) vom 26. März 2004, Resolution 1787 (2007) vom 10. Dezember 2007, Resolution 1805 (2008) vom 20. März 2008 und Resolution 1963 (2010) vom 20. Dezember 2010 betreffend das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus sowie *unter Hinweis* auf die ausschlaggebende Rolle des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und seines Exekutivdirektoriums bei der Sicherstellung der vollen Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) und *unterstreichend*, wie wichtig Kapazitätsaufbau und technische Hilfe dafür sind, die Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen verstärkt zur wirksamen Durchführung der Resolutionen des Rates zu befähigen,

die zentrale Rolle *unterstreichend*, die den Vereinten Nationen im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus zukommt, *unter Begrüßung* der Annahme der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (A/RES/60/288) am 8. September 2006 durch die Generalversammlung und *mit dem Ausdruck seiner Unterstützung* für die Aktivitäten des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung gemäß Resolution 64/235 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 zur Gewährleistung der Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung sowie für seine entscheidende Rolle bei der Förderung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und die volle Mitwirkung der zuständigen Nebenorgane des Sicherheitsrats im Rahmen ihres jeweiligen Mandats an der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung und seiner Arbeitsgruppen,

in Anerkennung der Arbeit, die das beim Büro des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung angesiedelte Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus im

Einklang mit Resolution 66/10 der Generalversammlung leistet, sowie seiner Rolle beim Aufbau der Kapazitäten der Mitgliedstaaten,

1. *unterstreicht*, dass das übergreifende Ziel des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus darin besteht, die vollständige Durchführung der Resolution 1373 (2001) sicherzustellen, und erinnert daran, dass dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus eine entscheidende Rolle dabei zukommt, den Ausschuss bei der Erfüllung seines Mandats zu unterstützen;

2. *beschließt*, dass das Exekutivdirektorium weiter als besondere politische Mission unter der politischen Leitung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus für einen am 31. Dezember 2017 endenden Zeitraum tätig sein wird, und beschließt ferner, spätestens bis zum 31. Dezember 2015 eine Zwischenüberprüfung durchzuführen;

3. *begrüßt* die Verabschiedung des Berichts des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus an den Sicherheitsrat für dessen umfassende Prüfung der Arbeit des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus von 2011 bis 2013 und *würdigt* diesen Bericht;

4. *unterstreicht*, dass dem Exekutivdirektorium innerhalb der Vereinten Nationen eine wesentliche Rolle dabei zukommt, Fragen und Trends im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) zu bewerten und nach Bedarf Informationen mit den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den maßgeblichen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auszutauschen, *begrüßt* den thematischen und regionalen Ansatz, den das Exekutivdirektorium verfolgt, um den Bedürfnissen jedes Mitgliedstaats und jeder Region auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung Rechnung zu tragen, und *legt* dem Exekutivdirektorium in dieser Hinsicht *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um die Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) weiter voranzubringen;

5. *weist* das Exekutivdirektorium *an*, neue Fragestellungen, Trends und Entwicklungen im Zusammenhang mit den Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) aufzuzeigen und dabei der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus Rechnung zu tragen, nach Bedarf, auf allen Ebenen, im Benehmen mit den maßgeblichen Partnern, und den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus im Hinblick auf die praktische Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) durch die Mitgliedstaaten zu beraten;

6. *erinnert* daran, dass das Exekutivdirektorium dem Ausschuss im Einklang mit Resolution 1963 (2010) Untersuchungen über die weltweite Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) vorlegte, und *weist* das Exekutivdirektorium *an*, vor dem 31. Dezember 2015 aktualisierte Fassungen dieser Untersuchungen für den Ausschuss zu erstellen;

7. *legt* dem Exekutivdirektorium *nahe*, auf Antrag mit den Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, nationale und regionale Strategien der Terrorismusbekämpfung zur Förderung der Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) zu bewerten und sie bei der Erarbeitung solcher Strategien zu beraten und den am Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung beteiligten Stellen seine Bewertungen und gegebenenfalls weitere Informationen zur Verfügung zu stellen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Exekutivdirektorium dem Ausschuss aktuelle Landesberichte vorlegt, *ermutigt* den Ausschuss und das Exekutivdirektorium, gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten in Kontakt zu treten, nachdem der Ausschuss die jeweiligen Landesberichte angenommen hat, und *bittet* das Exekutivdirektorium, mit den betreffenden Mitgliedstaaten nach Bedarf regelmäßige Folgemaßnahmen durchzuführen;

9. *weist* das Exekutivdirektorium *an*, dem Ausschuss regelmäßig oder auf sein Ersuchen hin im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen zeitnah über die Arbeit des Exekutivdirektoriums Bericht zu erstatten, namentlich über seine Besuche in Mitgliedstaaten, die Durchführung von Bewertungen, die Vertretung des Ausschusses auf verschiedenen internationalen und regionalen Treffen und sonstige Aktivitäten, auch während der Planungsphase, sowie eine jährliche Überprüfung und Vorschau der Aktivitäten zur Erleichterung der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) und 1624 (2005) und der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet vorzunehmen;

10. *weist* das Exekutivdirektorium *an*, nach Zustimmung durch die betreffenden Mitgliedstaaten die in den nationalen Untersuchungen und Bewertungen zur Terrorismusbekämpfung enthaltenen Informationen verfügbar zu machen, und *weist* das Exekutivdirektorium *ferner an*, nach Genehmigung durch den Ausschuss gegebenenfalls Informationen zu den regionalen Kapazitäten zur Terrorismusbekämpfung verfügbar zu machen;

11. *ermutigt* das Exekutivdirektorium, in enger Kooperation mit den bilateralen und multilateralen Gebern und denjenigen, die technische Hilfe bereitstellen, einschließlich der für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organe der Vereinten Nationen, auch weiterhin mit den Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen auf deren Ersuchen und im Einklang mit den Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) zusammenzuarbeiten, die Bereitstellung technischer Hilfe zu erleichtern, insbesondere durch die Förderung des Zusammenwirkens zwischen den Gebern und den Empfängern von Kapazitätsaufbauhilfe, und *ermutigt* das Exekutivdirektorium, gegebenenfalls die Wirkung seiner von Gebern unterstützten Projektaktivitäten in Verbindung mit Kapazitätsaufbau und Kooperation zu bewerten;

12. *ermutigt* das Exekutivdirektorium, in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung und seinen zuständigen Arbeitsgruppen im Rahmen seines Dialogs mit den Mitgliedstaaten weiter genaue Aufmerksamkeit auf die Resolution 1624 (2005) zu richten und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen Strategien zu erarbeiten, die Maßnahmen gegen die Aufstachelung zu durch Extremismus und Intoleranz motivierten terroristischen Handlungen enthalten, und die technische Hilfe für ihre Umsetzung zu erleichtern, wie in Resolution 1624 (2005) und der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus gefordert;

13. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, es zu unterlassen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen unterbinden und die Belieferung von Terroristen mit Waffen beenden, und *legt* dem Exekutivdirektorium *nahe*, diese Verpflichtung auch weiterhin bei allen seinen Aktivitäten vollständig zu berücksichtigen;

14. *stellt fest*, dass zwischen dem Terrorismus und den Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere dem Internet, eine sich weiterentwickelnde Verbindung besteht und dass diese Technologien dazu benutzt werden, terroristische Handlungen zu begehen und zu solchen Handlungen aufzustacheln, dafür anzuwerben, sie zu finanzieren oder sie zu planen, sodass sie leichter begangen werden können, und *weist* das Exekutivdirektorium *an*, sich im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft weiter mit dieser Problematik zu befassen und den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus hinsichtlich weiterer Lösungsansätze zu beraten;

15. *erinnert* daran, dass das Globale Forum Terrorismusbekämpfung das Memorandum von Algier über bewährte Verfahrensweisen zur Verhütung von Entführungen gegen

Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile angenommen hat, und *legt* dem Exekutivdirektorium *nahe*, das Memorandum gegebenenfalls zu berücksichtigen, im Einklang mit seinem Mandat, so auch bei der Erleichterung des Kapazitätsaufbaus in Mitgliedstaaten;

16. *bekundet* seine tiefe Solidarität mit den Opfern des Terrorismus und ihren Familien und *legt* dem Exekutivdirektorium *nahe*, die wichtige Rolle zu berücksichtigen, die Opfer- und Überlebendennetzwerke bei der Terrorismusbekämpfung spielen können, in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung und seinen zuständigen Arbeitsgruppen;

17. *anerkennt* die umfassenden internationalen Normen, die in den von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ überarbeiteten Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation enthalten sind, und *ermutigt* das Exekutivdirektorium, eng mit der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ zu kooperieren, namentlich im Rahmen ihres Prozesses der gegenseitigen Evaluierung, mit dem Schwerpunkt auf der wirksamen Umsetzung der Empfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung;

18. *legt* dem Exekutivdirektorium *nahe*, seinen Dialog mit den Mitgliedstaaten mit deren Zustimmung in verschiedenen Formaten fortzusetzen, namentlich auch zu dem Zweck, zu erwägen, gegebenenfalls Rat bei der Erarbeitung umfassender und integrierter nationaler Terrorismusbekämpfungsstrategien und von Mechanismen für ihre Umsetzung zu erteilen, in denen auch die Faktoren Beachtung finden, die zu terroristischen Aktivitäten führen, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung und seinen Arbeitsgruppen, mit dem Ziel, die Kohärenz und die Komplementarität der Anstrengungen zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden;

19. *anerkennt* die Vorteile eines umfassenden Ansatzes zur Verhütung der Ausbreitung des Terrorismus und des gewaltsamen Extremismus, im Einklang mit den Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005), *bittet* in dieser Hinsicht das Exekutivdirektorium, nach Bedarf und im Benehmen mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und den in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, stärker mit den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, der Zivilgesellschaft sowie den akademischen und anderen Institutionen bei der Durchführung von Forschungsarbeiten, der Sammlung von Informationen und der Ermittlung guter Verfahrensweisen zusammenzuwirken und seine Partnerschaft mit diesen Stellen zu verstärken und in diesem Zusammenhang die Anstrengungen zu unterstützen, die der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus unternimmt, um die Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) zu fördern, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, Entwicklungsorganisationen einzubinden;

20. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Exekutivdirektorium, der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und die Mitgliedstaaten in einen jeweils spezifisch angepassten Dialog eintreten und zusammenwirken, und *ermutigt* den Ausschuss und das Exekutivdirektorium, weiterhin Sitzungen mit für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Amtsträgern aus den Mitgliedstaaten und aus den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu organisieren, die einem für die Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) relevanten thematischen oder regionalen Schwerpunkt gewidmet sind;

21. *erinnert* die Mitgliedstaaten daran, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und die Achtung der Menschenrechte einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, stellt fest, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Terrorismus-

bekämpfung ist, und *ermutigt* das Exekutivdirektorium, seine Aktivitäten auf diesem Gebiet weiter auszubauen, um zu gewährleisten, dass alle für die Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) relevanten Menschenrechts- und Rechtsstaatlichkeitsfragen konsequent und auf unparteiische Weise angegangen werden, gegebenenfalls auch im Rahmen von Länderbesuchen, die mit der Zustimmung des besuchten Mitgliedstaats organisiert werden, sowie im Rahmen der technischen Hilfe;

22. *ersucht* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens einmal jährlich mündlich über den Stand der allgemeinen Arbeit des Ausschusses und des Exekutivdirektoriums Bericht zu erstatten, gegebenenfalls in Verbindung mit den Berichten der Vorsitzenden des Ausschusses nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) und des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), *bekundet seine Absicht*, mindestens einmal jährlich informelle Konsultationen über die Arbeit des Ausschusses zu führen, und *ersucht* ferner den Ausschuss, regelmäßige Sitzungen, auch mit regionalem oder thematischem Schwerpunkt, für alle Mitgliedstaaten abzuhalten;

23. *erklärt erneut*, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) und dem Ausschuss nach Resolution 1540 (2004) sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verbessert werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten und systematisierten Informationsaustausch, die Koordinierung der Besuche von Ländern und die Teilnahme an Arbeitstagen über technische Hilfe, die Beziehungen zu internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Stellen, so auch durch die gemeinsame Nutzung von in den Regionen ansässigen Koordinierungsstellen, je nach Bedarf und im Einklang mit dem jeweiligen Mandat, und über sonstige für alle drei Ausschüsse maßgebliche Fragen, *bekundet* seine Absicht, den Ausschüssen auf den Gebieten von gemeinsamem Interesse Anleitung zu geben, damit die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus besser koordiniert werden, und *betont*, wie wichtig es ist, dass das Exekutivdirektorium und die jeweils zuständigen Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung an einem gemeinsamen Standort untergebracht werden und dass die erforderlichen Anstrengungen zur Erreichung dieses Zieles unternommen werden;

24. *weist* das Exekutivdirektorium *an*, die Zusammenarbeit mit den Ausschüssen, deren Mandate mit den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011), 1988 (2011), 1373 (2001) und 1540 (2004) erteilt wurden, und ihren jeweiligen Sachverständigengruppen zu verstärken;

25. *ermutigt* das Exekutivdirektorium, im Hinblick auf die Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) seinen Dialog und seinen Informationsaustausch mit den Sondergesandten, der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zu verstärken, gegebenenfalls auch während der Planungsphase von Missionen;

26. *begrüßt und befürwortet* es, dass das Exekutivdirektorium weiterhin an allen maßgeblichen Aktivitäten im Rahmen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus aktiv mitwirkt und diese unterstützt, so auch im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung und seiner Arbeitsgruppen, die eingerichtet wurden, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.